

99110010022000

Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren Bescheinigung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99110010022000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110010022000
Leistungsbezeichnung I	Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wirbeltiere, Sachkundenachweis, Töten von Wirbeltieren, Bescheinigung, Betäuben und Töten, Sachkundebescheinigung, Schlachten, Sachkundenachweis Betäuben, Betäuben von Wirbeltieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Handlungsgrundlage	<p>§ 4 Tierschutzgesetz (TierSchG)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, Art. 7 , Art 21, Section 4 TierSchG, Section 4 Animal Welfare Slaughter Ordinance (Animal Sloppy)</p> <p>Regulation (EC) No 1099/2009, Article 7 , Article 21 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099</p>
Teaser	Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten dürfen nur Personen vornehmen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.
Volltext	Wenn Sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen Sie über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Den erforderlichen Sachkundenachweis können Sie bei zuständigen Behörde beantragen. Dafür müssen Sie

Modul

Sachverhalt

die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachweisen. Im Sachkundenachweis wird aufgeführt, für welche Tätigkeiten, für welche Tierarten und für welche Art von Geräten dieser gilt.

Der Sachkundenachweis ist unbefristet gültig. Er kann allerdings entzogen werden, wenn Sie gegen Auflagen der Verordnung verstoßen haben und Tatsachen darauf hinweisen, dass dies auch zukünftig so sein wird.

Erforderliche Unterlagen

je nachdem, wie Sie die erforderliche Sachkunde nachweisen: • Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (originale Prüfungsbescheinigung) • Nachweis (Kopie) über eine gleichwertige Qualifikation Für die Ausstellung des Ausweises: • ein aktuelles Lichtbild (Passfoto) • Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben (Vordruck bei der zuständigen Behörde erfragen/anfordern) Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie im konkreten Fall vorlegen müssen. Weitere Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.

Voraussetzungen

- erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung bezogen auf die im Antrag angegebenen Tierkategorien und das Betäubungs- und Tötungsverfahren oder gleichwertige Qualifikation.
- keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht in den letzten 3 Jahren

Kosten

für die Erteilung des Sachkundenachweises:
Verfahrensgebühr (aufwandsabhängig) nach
Gebührenordnung

Verfahrensablauf

Die Beantragung erfolgt schriftlich, entweder durch einen Vordruck, den die Behörde zur Verfügung stellt, oder einen formlosen Antrag. • Füllen Sie das Formular anschließend vollständig aus bzw. formulieren Sie Ihren Antrag auf Erteilung des Sachkundenachweises und fügen Sie die erforderlichen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Antragsunterlagen bei Ihrer zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und erstellt einen

Modul	Sachverhalt
	<p>Sachkundenachweis für die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, für die Sie Ihre Sachkunde nachweisen konnten. • Abschließend erhalten Sie per Post Ihren Sachkundenachweis oder gegebenenfalls Informationen über die Ablehnung Ihres Antrags.</p> <p>Änderungen mitteilen Sollten sich Änderungen an Ihren Angaben ergeben, teilen Sie diese Änderungen Ihrer zuständigen Behörde mit.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	Überblick über die aktuell gleichwertigen Qualifikationen - openagrar.de [AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (Hrsg.)]
Hinweise	<p>Sachkundelehrgänge</p> <p>Verschiedene Fortbildungsinstituten führen anerkannte Sachkundelehrgänge zum Töten von Wirbeltieren nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz durch. Erkundigen Sie sich darüber direkt beim jeweiligen Anbieter.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. • Ein hierfür erforderlicher Sachkundenachweis wird vom Landkreis, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachgewiesen worden ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Veterinäramt beim Landratsamt oder bei der kreisfreien Stadt
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
